

Hinweise für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung - Stand Januar 2024 -

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Rechtsgrundlagen für den Beruf des Steuerberaters sind das Steuerberatungsgesetz (StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBI. I S. 2735, BStBI. I S. 1082), zuletzt geändert am 8. April 2008 (BGBI. I S. 666) und die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) vom 12. November 1979 (BGBI. I S. 1922), zuletzt geändert am 8. April 2008 (BGBI. I S. 2645).
- **1.2** Die in diesem Merkblatt für Personen in männlicher Form verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen in weiblicher Form.
- 1.3 Als Steuerberater darf nach § 35 StBerG nur bestellt werden, wer die Prüfung als Steuerberater bestanden hat oder von dieser Prüfung befreit worden ist. Eine Befreiung von der Steuerberaterprüfung kommt nur für den in § 38 StBerG bezeichneten Personenkreis (z. B. Professoren, ehemalige Finanzrichter, ehemalige Beamte und Angestellte der Finanzverwaltung) unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht. Die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Prüfung sind im § 36 StBerG festgelegt. Die Steuerberaterprüfung wird jährlich einmal abgenommen und beginnt mit dem schriftlichen Teil voraussichtlich jeweils in der ersten Oktoberhälfte.

2. Zulassungsverfahren

2.1 Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung sind bis zum **30. April** des Prüfungsjahres auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck an die

Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern, K. d. ö. R. Ostseeallee 40, 18107 Rostock
Telefon: 0381/7767676, Telefax: 03817767677
E-Mail: mail@stbk-mv.de

zu richten.

Termine für eine persönliche Abgabe der Zulassungsunterlagen können telefonisch vereinbart werden. Antragsvordrucke können unter der Adresse im Internet "www.stbkammer-mv.de - öffentlicher Downloadbereich - Steuerberater Ausbildung & Prüfung" abgerufen werden oder sind unter der o. g. Postanschrift erhältlich. Der Antrag ist sorgfältig und vollständig auszufüllen.

- 2.2 Für die Bearbeitung und Entscheidung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und auf Befreiung von der Prüfung ist für die Steuerberaterprüfung die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Bereich der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend beruflich tätig ist oder, sofern der Bewerber keine Tätigkeit ausübt, er seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält. Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern voraussichtlich im Laufe des Monats Mai schriftlich bekannt gegeben. Es wird gebeten, von Anfragen nach dem Stand der Bearbeitung abzusehen. Die Zulassung gilt nur für die Teilnahme an der nächsten Prüfung.
 - Für eine spätere Prüfung bedarf es einer erneuten Zulassung (§ 6 Abs. 1 DVStB).
- 2.3 Für das Zulassungsverfahren zur Steuerberaterprüfung 2013/2014 hat der Bewerber eine Gebühr von 300,00 Euro zu zahlen (§ 39 Abs. 1 StBerG). Die Gebühr ist mit der Stellung des Antrages zu überweisen an: Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern, Konto Deutsche Bank PKG AG (IBAN DE 26 1307 0024 0118 5230 00, BIC: DEUT DE DBROS). Auf dem Überweisungsträger ist unbedingt der Name des Bewerbers anzugeben.

2.4 Mit der Bearbeitung eines Zulassungsantrages wird erst begonnen, wenn die Gebühr eingegangen ist, nur dann liegt ein rechtswirksamer Zulassungsantrag vor. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des Bewerbers. Nimmt der Bewerber den Antrag vor der Entscheidung zurück, wird die Gebühr zur Hälfte erstattet (§ 164 b Abs. 2 StBerG). Nimmt der Bewerber trotz Zulassung nicht an der Steuerberaterprüfung teil, wird die Gebühr nicht erstattet.

3. Zulassungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt voraus, dass der Bewerber
- 3.1.1 ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens vier Jahren erfolgreich abgeschlossen hat und danach zwei Jahre praktisch tätig gewesen ist (§ 36 Abs. 1 StBerG) oder
- 3.1.2 ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils weniger als vier Jahren erfolgreich abgeschlossen hat und danach drei Jahre praktisch tätig gewesen ist (§ 36 Abs. 1 StBerG) oder
- 3.1.3 eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluss der Ausbildung acht Jahre oder im Falle der erfolgreich abgelegten Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt (Steuerfachassistent) sechs Jahre praktisch tätig gewesen ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG) oder
- **3.1.4** der Finanzverwaltung als Beamter des gehobenen Dienstes oder als vergleichbarer Angestellter angehört oder angehört hat und bei ihr mindestens **sechs** Jahre als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung **praktisch** tätig gewesen ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 StBerG).
- 3.2 Übergangsvorschriften zur Vorbildung § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 StBerG gilt für Bewerber, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Fachschulabschluss erworben und mit der Fachausbildung vor dem 1. Januar 1991 begonnen haben, mit der Maßgabe, dass sie nach dem Fachschulabschluss vier Jahre praktisch tätig gewesen sind (§ 156 StBerG).
- 3.3 Die praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern muss nach Beendigung der jeweiligen Abschlussprüfung ausgeübt worden sein. Eine Ausnahme von dieser Reihenfolge (erst Studium/Ausbildung, dann praktische Tätigkeit) besteht lediglich in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 StBerG für vor dem 16. Juni 1989 ausgeübte Tätigkeiten (§ 155 Abs. 3 StBerG).
- 3.4 Die nachzuweisenden praktischen T\u00e4tigkeiten nach den Nummern 3.1.1 bis 3.1.4 und 3.2 werden als berufspraktische T\u00e4tigkeit nur dann anerkannt, wenn sie sich in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbeh\u00f6rden verwalteten Steuern erstrecken.

Die berufliche Tätigkeit kann auch in Teilzeit ausgeübt werden. Teilzeitbeschäftigungen, die sich in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken, werden wie eine Vollzeittätigkeit berücksichtigt (§ 36 Abs. 3 StBerG). Bei weniger als 16 Wochenstunden wird die Tätigkeit nicht – auch nicht anteilig – anerkannt.

Der Begriff "Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern" umfasst den Kernbereich der Berufstätigkeit des Steuerberaters. Zu diesen Tätigkeiten gehören z.B. die Einrichtung der Buchführung, die Erstellung von Abschlüssen und Steuererklärungen. Die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle (einschließlich der Kontierung der Belege) sowie das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen stellen dagegen keine Tätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern dar (s. BFH-Urteil vom 25.10.1994 VII R 14/94, BStBI. 1995 II S. 210).

3.5 In den Fällen der Nummer 3.1.3 und 3.2 ist der Grundwehrdienst oder der entsprechende Zivildienst auf die erforderliche Zeit der praktischen Tätigkeit anrechenbar, und zwar unabhängig davon, wann er abgeleistet wurde. Dies gilt auch für den Wehrdienst als Soldat auf Zeit, wenn die endgültig festgelegte Dienstzeit nicht mehr als zwei Jahre beträgt (§§ 13, 16a ArbPISchG, § 78 Abs. 1 ZDG). In den Fällen der Nummer 3.1.1 und 3.1.2 erfolgt keine Anrechnung des Grundwehr- und Zivildienstes.

3.6 Zeiten für den Besuch von ganztägigen Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung stellen keine praktische Tätigkeit dar und sind deshalb auf die notwendige Mindestzeit der praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern* nicht anrechenbar. Dies gilt nicht, soweit für diesen Besuch der tariflich zustehende Urlaub des laufenden Jahres oder aufgesparter Jahresurlaub des Vorjahres (kein unbezahlter Urlaub oder Überstundenausgleich) in Anspruch genommen wurde.

(*bis 31.12.1990 "auf dem Gebiet des Steuerwesens")

- 3.7 Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung **müssen** grundsätzlich bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag vorliegen. Es reicht jedoch aus, wenn sie spätestens bei Beginn der schriftlichen Prüfung (Anfang Oktober) erfüllt sind.
- 3.8 Soweit der Bewerber Zweifel hat, ob und inwieweit die einzelnen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder für die Befreiung von der Prüfung erfüllt werden, erteilt die zuständige Steuerberaterkammer hierüber auf Antrag eine verbindliche kostenpflichtige Auskunft (§ 38a StBerG). Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen (§ 7 Abs. 1 DVStB). Einzelheiten hierzu können ggf. telefonisch erfragt werden.

4. Prüfung

4.1 Prüfungsgebühr

Für die Prüfung ist gemäß § 157a StBerG eine Gebühr in Höhe von 1.300,00 Euro zu entrichten. Die Aufforderung zur Zahlung dieser Gebühr ergeht mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung. Wird die Prüfungsgebühr nicht rechtzeitig gezahlt, gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 Satz 2 StBerG). Erklärt der Bewerber bis zu dem in der Ladung zur Prüfung bestimmten Zeitpunkt seinen Rücktritt von der Prüfung, wird die Gebühr nicht erhoben (§ 39 Abs. 2 Satz 3 StBerG). Tritt der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit zurück, so ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten (§ 39 Abs. 2 Satz 4 StBerG).

4.2 Prüfungsausschuss

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der beim Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern – Abt. Steuern – gebildet ist. Dem Ausschuss gehören drei Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung, davon einer als Vorsitzender und drei Steuerberater oder zwei Steuerberater und ein Vertreter der Wirtschaft an.

4.3 Prüfungsablauf

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten, die an drei aufeinanderfolgenden Werktagen anzufertigen sind. Die zur Steuerberaterprüfung zugelassenen Bewerber werden bis spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung geladen.

Für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung 2024/2025 werden als Hilfsmittel Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) beliebiger Verlage zugelassen. **Mindestens benötigt** werden die Texte folgender Gesetze einschließlich ggf. hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien.

- Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungszustellungsgesetz,
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz,
- Umsatzsteuergesetz,
- Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz,
- Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz,
- Außensteuergesetz
- Investitionszulagengesetz,
- Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz,
- Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz,
- Steuerberatungsgesetz.

Es liegt in der Verantwortung der Bewerber dafür Sorge zu tragen, dass ihnen neben dem aktuellen Rechtsstand des Prüfungsjahres 2024 die vorgenannten Vorschriften auch in der für das Kalenderjahr 2023 geltenden Fassung zur Verfügung stehen. Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand maßgeblich ist, werden die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigefügt.

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Fachkommentare sind ausdrücklich **nicht** zugelassen. Die jeweiligen Textausgaben sind von den Bewerbern selbst zu beschaffen und zur Prüfung mitzubringen. Sie dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten.

Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten werden – ggf. zusammen mit der Ladung zur mündlichen Prüfung – schriftlich bekannt gegeben. Ist der Bewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der mündlichen Prüfung verhindert, gilt die mündliche Prüfung als nicht abgelegt. Eine Erkrankung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. In diesem Fall kann die mündliche Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt werden (§ 30 Abs. 1 und 2 DVStB). Versäumt ein Bewerber die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 30 Abs. 3 DVStB).

4.4 Wiederholung der Prüfung

Hat der Bewerber die Prüfung erstmals nicht bestanden, kann er sie zweimal wiederholen (§ 35 Abs. 4 StBerG). Für die Wiederholung bedarf es einer erneuten Zulassung (§ 28 Abs. 3 DVStB).

5. Eignungsprüfung

Wegen der Zulassung und Prüfung von Bewerbern aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, mit einem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als Deutschland oder in der Schweiz zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, wird insbesondere auf die §§ 37 a Abs. 2 bis 4, 37 b Abs. 3 StBerG und §§ 55 Abs. 2, 16 Abs. 3, 26 Abs. 4 DVStB verwiesen.

6. Befreiung von der Steuerberaterprüfung

6.1 Befreiungsvoraussetzungen (vgl. § 38 StBerG)

Von der Steuerberaterprüfung befreit werden können:

- 1. Professoren¹, die an einer deutschen Hochschule mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Professor gelehrt haben,
- 2. ehemalige Professoren an staatlichen verwaltungsinternen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst, die mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern gelehrt haben.
- 3. ehemalige Finanzrichter, die mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern tätig gewesen sind²,
- 4. ehemalige Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
- a) der Finanzverwaltung, die im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind,
- b) der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder, die im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens zehn Jahre überwiegend auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind; die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestags gelten als Bedienstete der gesetzgebenden Körperschaften im Sinne dieser Vorschriften,
- 5. ehemalige Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
- a) der Finanzverwaltung, die im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens 15 Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind,
- b) der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder, die im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens 15 Jahre überwiegend auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind; die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestags gelten als Bedienstete der gesetzgebenden Körperschaften im Sinne dieser Vorschriften.

¹ Als Professoren gelten ordentliche Professoren, Honorarprofessoren sowie außerplanmäßige Professoren.

² Die mindestens zehnjährige Tätigkeit muss nicht in der Eigenschaft als Finanzrichter ausgeübt worden sein; es genügt, wenn der Bewerber Finanzrichter ist.

Erforderlich ist eine praktische Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden während eines Zeitraums von unterschiedlicher Dauer auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern. Eine Befreiung von der Steuerberaterprüfung ist erst möglich, wenn der/die Bewerber/in aus dem (aktiven) öffentlichen Dienst ausgeschieden ist. Dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 StBerG (Professoren).

6.2 Verfahren

- 1. Über die Befreiung von der Prüfung entscheidet die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Die örtliche Zuständigkeit der Steuerberaterkammer richtet sich danach, ob der/die Bewerber/in zum Zeitpunkt der Antragstellung
- in Mecklenburg-Vorpommern hauptberuflich tätig ist oder
- wenn keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, seinen/ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern hat oder sich (bei mehrfachem Wohnsitz) überwiegend in Mecklenburg-Vorpommern aufhält.
- 2. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung ist eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist bei Antragstellung an die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern zu zahlen.

6.3 Vorzulegende Unterlagen

1. Lebenslauf

Ein Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang.

2. Passbild

Ein Passbild (nicht älter als ein Jahr)

3. Tätigkeitsnachweise

Eine Bescheinigung einer deutschen Hochschule, der letzten Dienstbehörde oder des Fraktionsvorstands über Art und Dauer der Tätigkeit (bzw. der Lehrtätigkeit als Professor) auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern; die Bescheinigung muss Angaben enthalten über - die Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende der Tätigkeit),

- die Art des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Angestellter, Beamter),
- die Arbeitszeit (Anzahl der Wochenstunden),
- Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern,
- die Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer.

Bescheinigungen, denen nicht entnommen werden kann, welche Tätigkeiten der Bewerber/die Bewerberin tatsächlich in welchem Umfang ausgeübt hat, führen nicht zu einer Befreiung von der Steuerberaterprüfung.

4. Nachweis über das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, soweit bereits vorhanden. Sämtliche Nachweise sind im Original oder in öffentlich oder amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

7. Hinweise

- 1. Ein Wohnsitzwechsel und jede sonstige Veränderung in den persönlichen Verhältnissen in der Zeit zwischen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung und der mündlichen Prüfung sind der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2. Wegen der Möglichkeit, eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zu beantragen, wird auf § 38 a StBerG und § 7 DVStB verwiesen.

8. Bestellung als Steuerberater

8.1 Zuständigkeit

Nach bestandener Prüfung oder nach der Befreiung von der Prüfung ist der Bewerber auf **Antrag** durch die zuständige Steuerberaterkammer als Steuerberater zu bestellen. Die örtliche Zuständigkeit der bestellenden Steuerberaterkammer richtet sich nach der **beabsichtigten** beruflichen Niederlassung (§ 40 Abs. 1 StBerG).

8.2 Bestellungsverfahren (Vordruck/Erklärungen/Gebühren)

Der Antrag auf Bestellung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen (§ 34 Abs. 2 DVStB).

Dem Antrag ist eine Versicherung des Antragstellers beizufügen, dass er die Pflichten eines Steuerberaters gewissenhaft erfüllen wird (§ 41 Abs. 2 StBerG). Außerdem hat der Antragsteller zu erklären, dass er keine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf als Steuerberater unvereinbar ist (§ 57 Abs. 2 und 4 StBerG). Des Weiteren ist eine vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder der Nachweis der Mitversicherung bei einem Arbeitgeber vorzulegen (§ 40 Abs. 3 Nr. 3 StBerG).

Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung hat der Bewerber eine Gebühr an die zuständige Steuerberaterkammer nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung zu zahlen.

8.3 Hinweis zum Bestellungsverfahren

Eine Bestellung unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2001 nicht mehr möglich. Um eine zeitnahe Abwicklung des Bestellungsverfahrens im Anschluss an die erfolgreich abgelegte Prüfung zu ermöglichen, kann der Antrag auf Bestellung rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung bei der zuständigen Steuerberaterkammer gestellt werden.